

Bei der Fischereiausübung sind die Lizenz samt Fangstatistik (Aufzeichnungspflicht), das VÖAFV-Mitgliedsbuch sowie die notwendigen behördlichen Dokumente unbedingt mitzuführen und auf Verlangen einem Kontrollorgan vorzuweisen.

Die Bestimmungen dieser Fischereiordnung, der Lizenz sowie das Wiener Fischereigesetz sind strikt einzuhalten. Die Fangstatistik ist vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen.

Die Hinweistafeln im Bereich der Retentionsbecken sind zu beachten.

Für alle Fische gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Brittelmaße. Ausnahme Schonzeit: Bachforelle ganzjährig, Hecht 01.01. bis 30.04.

Entnahme von Regenbogenforellen ausschließlich zwischen 26 und 45 cm.

Das Fischen ist mit 2 Angelzeugen oder 1 Fliegenrute oder 1 Spinnrute gestattet. Die Fischerei ist nur mit einfachem Haken gestattet. Das Spinnfischen ist nur mit Einfachköder erlaubt.

Das Fliegenfischen sowie jede Art der Kunstköderangelei ist ganzjährig, aber nur mit Einfachhaken ohne Widerhaken oder mit angedrücktem Widerhaken erlaubt.

Die Fischerei ist in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang gestattet (Nachtfischverbot).

Beim Spinnfischen ist für ein Kind vom 7. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr das Mitfischen mit einer eigenen Spinnrute gestattet. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft des Kindes beim VÖAFV. Das Fanglimit darf nicht überschritten werden. Der für das mitfischende Kind verantwortliche Lizenznehmer muss die von beiden entnommenen Fische in seine Fangstatistik eintragen.

Pro Revier darf nur eine Lizenz gelöst werden.

NICHT GESTATTET: Verwendung von Filzsohlen an Watschuhen oder –stiefeln. Fischen während der Gewässerreinigung. Verwendung von Lebendködern aller Art (also auch von Wurm, Made, etc.) sowie von Mehrfachhaken (Zwillings- und Drillingshaken). Fischen von Brücken und Wehranlagen. Jegliche Verunreinigung des Wassers bzw. des Ufers (auch durch Schuppen und Ausnehmen der Fische). Veränderung des Steinwurfes und der Uferbefestigungen. Beschädigungen von Bäumen, Sträuchern usw. Betreten oder Befahren bzw. die Beschädigung eines eventuellen Schilf- oder Binsenbestandes. Verkauf von gefangenen Fischen. Verwendung von Boilies (auch in Form von Teig) weder als Köder noch als Anfütterungs- bzw. Lockfutter. Austausch von angeeigneten Fischen. Abtransport von lebenden Fischen.

Das Anfüttern ist nur bei Beginn des Fischens mit maximal zwei Handvoll einwandfreiem Futter gestattet.

Für die Entnahme bzw. Landung der Fische – ausgenommen Kleinfische wie Rotauge, Laube usw. – ist ein geeigneter Unterfänger zu verwenden. Ein entsprechender Hakenlöser, Maßband und Abhakmatte (**gepolstert**) sind immer mitzuführen. Abhakmatte und Kescher müssen vor Beginn des Fischens geöffnet und einsatzbereit am Angelplatz liegen (auch beim Spinnfischen).

FANGZAHLBESCHRÄNKUNGEN: 20 Stück Karpfen oder Schleien, 10 Stück Raubfische wie Hechte, Zander, sowie 25 Stück Regenbogenforellen und 10 Stück Aalrutten, pro Jahr.

Es dürfen pro Tag ein Friedfisch, ein Raubfisch, eine Aalrutte, drei Regenbogenforellen, sowie zusätzlich 20 Stück Weißfische, einschließlich Köderfische, angeeignet werden.

AUFZEICHNUNGSPFLICHT: Falls Sie sich einen der obgenannten Fische aneignen, so ist dieser Fang sofort nach der Landung und Versorgung in die betreffende Zeile auf der Fangstatistik einzutragen. Pro Zeile darf nur ein Fisch eingetragen werden. Bei Nichtaneignen muß der Fisch sofort nach dem Fang wieder rückversetzt werden. Wenn an einem Tag der o.a. Fische, die begrenzte Stückanzahl gefangen und angeeignet wurde, ist jeder weitere gefangene Fisch dieser Art, mit der nötigen Vorsicht, sofort rückzuversetzen. Angeeignete Fische müssen bis zum Verlassen des Angelplatzes vor Ort aufbewahrt werden. Untermaßige oder in der Schonzeit befindliche Fische sind nach dem Fang, mit der nötigen Vorsicht, sofort rückzuversetzen bzw. wenn diese so schwer verletzt sind, daß ein Weiterleben nicht zu erwarten ist, sofort zu töten und futtergerecht zerstückelt in das Fischwasser einzubringen. Verletzte Fische die das Brittelmaß haben und sich nicht in der Schonzeit befinden, müssen angeeignet werden. Karpfen, Schleien, Hecht, Zander, Wels, Maränen, Salmoniden, egal welcher Herkunft, dürfen nicht als Köderfische verwendet werden.

Der VÖAFV übernimmt für den Fang bestimmter Arten und Mengen von Fischen keine Gewähr.

Bei der Fischereiausübung sind die Lizenz samt Verzeichnis (Aufzeichnungspflicht), das VÖAFV-Mitgliedsbuch sowie die notwendigen behördlichen Dokumente unbedingt mitzuführen und auf Verlangen einem Kontrollorgan vorzuweisen.

Die Bestimmungen dieser Fischereiordnung, der Lizenz sowie das Wiener Fischereigesetz sind strikt einzuhalten.

Die Fangstatistik ist vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen.

Das Fischen ist mit 1 Angelrute gestattet.

Für alle Fische gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Brittelmaße.

Ausnahme Schonzeit: Bachforelle ganzjährig.

Sie können die Fischerei an 8 Tagen pro Monat (März bis Dezember) ausüben. Wir ersuchen Sie jedoch, bevor Sie zu fischen beginnen, den Fangtag mit Datum und Unterschrift in das Verzeichnis der Fangtage und der gefangenen Fische unbedingt einzutragen. Bitte führen Sie diese Eintragung unbedingt vor Beginn des Fischens durch, da die Kontrollorgane die Anweisung erhielten, bei Verstößen rigorose Maßnahmen zu treffen. Es ist leider unmöglich, an mehr als 8 Tagen pro Monat die Fischerei auszuüben, ungeachtet dessen, daß vielleicht im Vormonat an weniger als 8 Tagen gefischt wurde. Die gefangenen und in Besitz genommenen Fische sind nach Betreten des Ufers sofort in das Verzeichnis einzutragen.

Pro Revier darf nur eine Lizenz gelöst werden.

Fischen nur mit Flugangel und Kunstfliege, Nympe oder Streamer ohne Widerhaken (vorhandene Widerhaken sind anzudrücken). Bei Schnüren und Vorfächern ist keine zusätzliche Beschwerung gestattet.

NICHT GESTATTET: Jegliche Verwendung von Blei als Köder- und Montagenbeschwerung. Verwendung von Filzsohlen an Watschuhen oder –stiefeln. Fischen während der Revierreinigung. Fischen von Brücken und Wehranlagen. Jegliche Verunreinigung des Wassers bzw. des Ufers (auch durch Schuppen und Ausnehmen der Fische). Veränderung des Steinwurfes und der Uferbefestigungen. Die Beschädigungen von Bäumen, Sträuchern usw. Jegliche Art von Eisfischen. Verkauf von gefangenen Fischen. Echolot, Fischfinder u.ä. Abtransport von lebenden Fischen.

Ein geeigneter Hakenlöser und Maßband sind mitzuführen.

FANGZAHLBESCHRÄNKUNGEN: 1 Stück Regenbogenforelle pro Tag, insgesamt jedoch höchstens 10 Stück pro Saison.

Das Fischen ist nur eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang erlaubt (Nachtfischverbot).

Untermaßige oder in der Schonzeit befindliche Fische sind nach dem Fang, mit der nötigen Vorsicht, sofort in das Wasser rückzuversetzen, nicht lebensfähige Fische sind futtergerecht zu zerstückeln und sofort in das Wasser einzubringen.

Der VÖAFV übernimmt für den Fang bestimmter Arten und Mengen von Fischen keine Gewähr.